



Brüssel, den 2. Februar 2016  
(OR. en)

EUCO 5/16

## VERMERK

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf einer Erklärung zu Abschnitt A des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten beiliegend den Entwurf einer Erklärung zu Abschnitt A des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union.

**ENTWURF**

**ERKLÄRUNG**

**ZU ABSCHNITT A**

**DES BESCHLUSSES DER IM EUROPÄISCHEN RAT VEREINIGTEN STAATS- UND**

**REGIERUNGSCHEFS**

**ÜBER EINE NEUE REGELUNG FÜR**

**DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH**

**INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION**

Die Staats- und Regierungschefs erklären, dass der Beschluss über besondere Bestimmungen betreffend das wirksame Management der Bankenunion und der Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets vom Rat am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union angenommen wird und am gleichen Tag in Kraft tritt.

Der BeschlusSENTWURF ist nachstehend wiedergegeben:

Entwurf eines Beschlusses des Rates  
über besondere Bestimmungen betreffend das wirksame Management der Bankenunion und der  
Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ergänzend zu dem Beschluss 2009/857/EG<sup>1</sup> vom 13. Dezember 2007 sollten Bestimmungen erlassen werden, die das wirksame Management der Bankenunion und der Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets ermöglichen.
- (2) Der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehene Mechanismus trägt zur Einhaltung der Grundsätze bei, die in Abschnitt A des Beschlusses der Staats- und Regierungschefs in Bezug auf Rechtsakte betreffend das wirksame Management der Bankenunion und der Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets, deren Annahme eine Abstimmung aller Mitglieder des Rates erfordert, festgelegt sind.
- (3) Es wird festgehalten, dass gemäß Abschnitt E Nr. 1 des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union jeder Mitgliedstaat beim Präsidenten des Europäischen Rates beantragen kann, dass eine Frage, die die Anwendung dieses Beschlusses betrifft, im Europäischen Rat erörtert wird.
- (4) Der vorliegende Beschluss kann nicht zu einer Situation führen, in der es einem oder mehreren Mitgliedstaaten möglich wäre, ein Veto gegen das wirksame Management der Bankenunion oder die künftige Integration des Euro-Währungsgebiets einzulegen. Insbesondere lässt eine Befassung des Europäischen Rates den normalen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens der Union unberührt.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2009/857/EG des Rates vom 13. Dezember 2007 über die Anwendung des Artikels 16 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union und des Artikels 238 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 73).

(5) Der vorliegende Beschluss sollte die spezifische Abstimmungsregelung für die Annahme von Beschlüssen durch den Rat auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds<sup>2</sup>, auf die sich die im Rat vereinigten Vertreter der 28 Mitgliedstaaten am 18. Dezember 2013 verständigt haben, nicht berühren.

(6) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses und insbesondere in Bezug auf eine angemessene Frist für die Erörterung dieser Angelegenheit im Rat sollte die etwaige Dringlichkeit gebührend berücksichtigt werden –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

1. Wenn bei Gesetzgebungsakten, für die Abschnitt A des Beschlusses der Staats- und Regierungschefs gilt und deren Annahme eine Abstimmung aller Mitglieder des Rates erforderlich ist, mindestens [X] Mitglied[er] des Rates, das [die] sich nicht an der Bankenunion beteiligt [en], begründeten Widerspruch gegen die Annahme eines solchen Gesetzgebungsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit einlegt [en], muss der Rat diese Angelegenheit erörtern. Der [Die] betreffende [n] Mitgliedstaat [en] muss [müssen] den Widerspruch begründen, indem er [sie] erklärt [en], inwiefern der Gesetzgebungsakt gegen die in Abschnitt A genannten Grundsätze verstößt.
2. Der Rat wird im Verlauf dieser Erörterungen alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der durch das Unionsrecht vorgeschriebenen zwingenden Fristen eine zufriedenstellende Lösung für die von den Mitgliedern des Rates nach Ansatz 1 vorgebrachten Anliegen zu finden.

---

<sup>2</sup> [Dok. Nr. 18137/13.]

3. Zu diesem Zweck unternimmt der Präsident des Rates mit Unterstützung der Kommission unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.

[Unter gebührender Berücksichtigung der etwaigen Dringlichkeit der Angelegenheit und gestützt auf die Gründe des Widerspruchs gemäß Absatz 1 kann ein Antrag auf eine Erörterung der Angelegenheit im Europäischen Rat, bevor sie zur Beschlussfassung an den Rat zurückverwiesen wird, einen solchen Schritt darstellen. Die Befassung des Europäischen Rates lässt den normalen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens der Union unberührt.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss, der den Beschluss 2009/857/EG ergänzt, tritt am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Er wird nicht mehr angewendet, wenn Letzterer nicht mehr angewendet wird.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

[Name]